

Gebührensatzung

für die Benutzung des Stadtarchivs Meiningen

vom 29.11.2001

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 177) und der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl S. 73) erlässt die Stadt Meiningen folgende Gebührensatzung:

§ 1

Allgemeines

Das von der Stadt Meiningen unterhaltene Stadtarchiv wird als öffentliche Einrichtung geführt.

Für die Benutzung des Stadtarchivs bzw. einzelner Einrichtungen haben die Benutzer eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Stadtarchiv der Stadt Meiningen benutzt.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen im Einzelnen:

1. Benutzung
 - 1.1 Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Lesesaal ist kostenlos.
 - 1.2 Bei Beschädigung des Archivgutes pro Stück 20,00 Euro
zuzüglich Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
 - 1.3 Ausleihe für Ausstellungen pro Stück 10,00 Euro
 - 1.4 Erbringung von Sonderleistungen nach Vereinbarung

2. Beratertätigkeit/Bearbeitung von Anfragen

2.1 Die Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs ist gebührenfrei.

2.2 Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei.

2.3 Schriftliche Auskünfte, die mit Recherchen verbunden sind, einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut

nach Zeitaufwand entsprechend Thüringer
Allgemeiner Verwaltungskostenordnung

2.4 Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)

A 4-Seite 10,00 – 20,00 Euro

3. Nutzungsrechte

Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke

3.1 Druck und CD-ROM

3.1.1 Auflage bis 1.000 Exemplare je verwendete Vorlage 10,00 Euro

Auflage bis 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage 25,00 Euro

Auflage bis 50.000 Exemplare je verwendete Vorlage 45,00 Euro

3.1.2 Neuauflagen wie 3.1.1

3.2 Film, Fernsehen und Videoproduktionen

3.2.1 Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage

pro Stück 50,00 Euro

3.2.2 Wiederholungssendung pro Stück 25,00 Euro

3.3 Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen nach Zeitaufwand

3.4 Tonträger je angefangene Wiedergabeminute 25,00 Euro

3.5 Verwendung von Gutachten (z. B. Baugutachten)

je Vorlage 50,00 Euro

3.6 Bauakten je Bauobjekt 10,00 Euro

3.7 Geburtstagszeitung je Vorlage 15,00 Euro

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut

- a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben, bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragten Dritte
- b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte
- c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche
- d) Gebührenbefreiung kann auch erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt liegt

Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostO.

§ 5 Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Stadtarchivs bzw. einzelner Einrichtungen entsteht mit der Benutzung.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Auslagenersatz

Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG).

Auslagen bis 25,00 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt gemäß ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

Reproduktionen

- | | | | |
|----|--|------------------|----------------|
| 1. | Xerokopien von Archivgut | DIN A 4 je Stück | 0,50 Euro |
| | | DIN A 3 je Stück | 1,00 Euro |
| 2. | Kopien über Reader-Printer-Geräte | | |
| | | DIN A 4 je Stück | 0,50 Euro |
| | | DIN A 3 je Stück | 1,00 Euro |
| 3. | Ausdrucke über Scanner | je Stück | 2,50 Euro |
| 4. | Kosten für Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte | | in voller Höhe |

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

5. Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung) in voller Höhe

Kopieren auf elektronische Speichermedien

1. Dateien auf Diskette je Stück 5,00 Euro
2. Tonträger auf Kassette je Stück 15,00 Euro
3. Kosten für Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe
4. Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung) in voller Höhe

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Meiningen vom 01.10.1992 (Beschluss-Nr. 408/28/92) außer Kraft.

Meiningen, den 29. 11. 2001

gez.
K u p i e t z
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	29.11.2001	316/28/01	22/2001 vom 12.12.2001	-	01.01.2002